Landesrechnungshof

# Tätigkeitsbericht 2005

Tiroler Landtag

## Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| BFI | Berufsförderungsinstitut Österreich |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| B-VG | Bundes-Verfassungsgesetz |
| B-VGNov. | Bundes-Verfassungsgesetz Novelle |
| DVT | Daten Verarbeitung Tirol GmbH |
| EURORAI | Organización Europea de las Instituciones Regionales de Control Externo des Sector Público |
| EVU | Energieversorgungsunternehmer |
| FH | Fachhochschule |
| FKA | Finanzkontrollausschuss |
| INCOSAI | International Congress of Organization of Supreme Audit Institutiones |
| INTOSAI | International Organization of Supreme Audit Institutiones |
| KO | Klubobmann |
| LAD | Landesamtsdirektor |
| LGBl. | Landesgesetzblatt |
| LKA | Landeskontrollamt |
| LRH | Landesrechnungshof |
| LRHD | Landesrechnungshofdirektor |
| RH | Rechnungshof |
| SG | Sachgebiet |
| TirLRHG | Tiroler Landesrechnungshofgesetz |
| TLO | Tiroler Landesordnung |
| WU | Wirtschaftsuniversität |

## Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

| | |
|---|---|
| Erstellt: | März bis April 2006 |
| Herstellung: | Landesrechnungshof |
| Redaktion: | Landesrechnungshof |
| Herausgegeben: | 13.04.2006, LT-0101/199 |

# Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil ..... 2
1.1 Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen ..... 2
ad 1) Prüfungskompetenzen (Aufgaben) ..... 5
ad 2) Berichtswesen ..... 8
ad 3) Organisatorischer Bereich ..... 12
1.2 Personal ..... 14
1.3 Medien ..... 16
1.4 Nationale und internationale Zusammenarbeit ..... 17
1.4.1 Internationale Kontakte ..... 17
1.4.2 nationale Kontakte ..... 20
2. Besonderer Teil ..... 25
2.1 Allgemeines ..... 25
2.2 Berichte ..... 25
3. Zusammenfassung ..... 40

# Tätigkeitsbericht 2005

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Hoher Tiroler Landtag!

TLO

Gemäß Art. 69 Abs. 2 TLO hat der LRH dem Landtag jährlich einen zusammenfassenden Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstatten.

TirLRHG

Nach § 7 Abs. 2 des TirLRHG, LGBl.Nr. 18/2003, hat der LRH diesen Bericht jährlich bis spätestens 15. April im Wege des Landtagspräsidenten vorzulegen.

Im Sinne dieses Gesetzesauftrages erstattet der LRH seinen Tätigkeitsbericht für das Kalenderjahr 2005. Dieser stellt in einem allgemeinen Teil Themenbereiche, die den LRH Tirol insgesamt betreffen und in einem besonderen Teil das Berichtswesen – ohne im Einzelnen auf den Inhalt der Berichte näher einzugehen – dar. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die einzelnen Berichte des LRH über die Internetadresse www.tirol.gv.at/landtag/landesrechnungshof/berichte abrufbar sind.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleicher Maßen für Frauen und Männer.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird der Bericht zugleich mit der Zuleitung an den Landtag auch der Landesregierung übermittelt.

Hinweis

Einleitend ist festzuhalten, dass der Berichtszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr korrespondiert, sondern dass ein Jahr beginnend mit 1.4.2005 umfasst. In seiner Gliederung folgt der Bericht im Wesentlichen der schon bisher gewählten Darstellung zu einzelnen dem LRH wesentlich erscheinenden Bereiche.

# 1. Allgemeiner Teil

In einem allgemeinen Teil wird zu den Themenbereichen rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen, Personal, Medien und internationale und nationale Zusammenarbeit mit anderen Kontrolleinrichtungen berichtet. Dabei sollen bereits bekannte Informationen zusammengefasst, aber Diskussionsanstöße zu sensiblen Fragen (Gesetz) gegeben werden

## *1.1 Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen*

Rechtslage

Nachdem im Tätigkeitsbericht 2004 davon Abstand genommen wurde, die derzeitigen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des LRH kritisch zu durchleuchten, soll im vorliegenden Bericht wieder einmal ein Versuch in diese Richtung unternommen werden. Anlass dazu gibt die bei den Sitzungen des FKA regelmäßig wiederkehrende Diskussion verschiedener Rechtsfragen und das dabei immer noch nicht verwirklichte Vorhaben, diese einmal gesondert zu besprechen.

Aber auch die notwendige Positionierung des LRH Tirol im Gefüge der innerstaatlichen Finanzkontrolleinrichtungen wie insbesondere gegenüber dem RH, der Zeitablauf (3 Jahre TirLRHG) und Zeitpunkt (in etwa Halbzeit der laufenden Gesetzgebungsperiode) veranlassen den LRH dieses Thema wieder einmal aufzugreifen.

Nicht zuletzt soll an dieser Stelle darauf verwiesen werden, dass diese rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen Grundlage für die Arbeit des LRH sind. Bei einem Betrieb hängt die Qualität der Produkte – neben den Leistungen der Mitarbeiter – von den zur Verfügung stehenden Werkzeugen ab.

Theorie

Einige rechtstheoretische Gedanken sollen einleitend die Argumente, die einen gewissen Anpassungsbedarf begründen, unterstützen:

Zu Beginn sei in Erinnerung gerufen, dass die Möglichkeit der Länder eigene Landesrechnungshöfe einzurichten in der Verfassungsrechtslehre nicht immer unumstritten war. Erst die Einführung des Art. 127 c mit der B-VGNov., BGBl. I 1999/148, in das B-VG schuf

die verfassungsrechtliche Grundlage für die Landesrechnungshöfe. Seither besteht kein Zweifel mehr an der Zulässigkeit der Einrichtung von Landesrechnungshöfen, unterschiedliche Auffassungen gibt es allerdings weiterhin über den Umfang der Möglichkeiten des Landesverfassungsgesetzgebers diesen Kompetenzen einzuräumen.

In der Zwischenzeit haben sämtliche österreichischen Bundesländer - bis auf Wien als Bundesland - eigene Landesrechnungshöfe eingerichtet. Diese sind allerdings mit sehr unterschiedlichen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen ausgestattet. Unzweifelhaft besteht in den einzelnen Bundesländern eine unterschiedliche politische Kultur und Tradition sowie Verwaltungspraxis. Diese im Grunde begrüßenswerten Unterscheidungen sind sicher eine Ursache für die zuvor erwähnten differenzierten Regelungen. Aus Sicht des LRH Tirol wäre allerdings eine Annäherung im Sinne der möglichsten Vereinheitlichung erstrebenswert, da die grundsätzlichen Zielsetzungen der öffentlichen Finanzkontrolle einheitlich sind: Die Gebarung soll auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hin geprüft werden.

Maßstäbe

Stellt man sich dabei die Frage nach möglichen Kriterien für eine derartige gemeinsame Basis, bieten sich wohl zwei Maßstäbe an:

a) Die Deklaration über die Leitlinien der Finanzkontrolle vom Oktober 1977 - Deklaration von Lima.

b) Die österreichische Bundesverfassung und hier insbesondere Art. 127 c B-VG.

Deklaration von Lima

Die Deklaration von Lima wird gleichsam als Magna Charta der öffentlichen Finanzkontrolle bezeichnet und wurde im Oktober 1977 am IX. INCOSAI. Kongress in Lima (Peru) verabschiedet. Die Bedeutung der Deklaration ist für alle in der INTOSAI zusammengefassten obersten Rechnungskontrolleinrichtung, deren Generalsekretariat beim österreichischen RH in Wien eingerichtet ist, gleichermaßen gegeben. Es handelt sich dabei um Leitlinien der öffentlichen Finanzkontrolle, die eine umfassende Auflistung aller mit öffentlicher Finanzkontrolle zusammenhängender Zielvorstellungen und Problemstellungen enthält.

Das Hauptanliegen der Deklaration besteht in der Forderung nach Unabhängigkeit der öffentlichen Finanzkontrolle. Es gilt allerdings zu beachten, dass sich die Deklaration nicht mit der Unabhängigkeit

allein zufrieden gibt, sondern darüber hinaus auch die Notwendigkeit ihrer rechtlichen Absicherung postuliert. Diese rechtliche Absicherung kann und muss in der innerstaatlichen Gesetzgebung erfolgen, die sich weitgehend an den Grundsätzen dieser Leitlinie orientieren sollte.

Die folgenden Ausführungen zur Tiroler Rechtslage der Finanzkontrolle, verkörpert durch den LRH, sind daher auch von den in der Deklaration von Lima verankerten Grundsätzen getragen.

Verfassung

Zweites Kriterium einer derartigen Untersuchung kann wohl nur die innerstaatliche Verfassungsrechtslage sein, wobei hier der bereits erwähnte Art. 127 c B-VG maßgebend ist. Durch diese Bestimmung ist klargestellt, dass Landesrechnungshöfe bundesverfassungsrechtlich zulässig sind. Art. 127 c bestätigt letzten Endes die Verfassungsautonomie der Länder, in dem er nicht die Zulässigkeit von Landesrechnungshöfen regelt, sondern diese vielmehr voraussetzt.

Wesentliches Kriterium des Art. 127 c B-VG ist allerdings, dass die Länder dem RH gleichartige „Einrichtungen“ schaffen.

gleichartige Einrichtung

Eine dem RH gleichartige Kontrolleinrichtung liegt nach der Lehre vor, wenn sie als „Hilfsorgan“ jenes allgemeinen Vertretungskörpers, der über das Budget und den Rechnungsabschluss einer Gebietskörperschaft entscheidet, Aufgaben der Gebarungskontrolle in Bezug auf die damit gegebenen Mittel hat, wobei organisatorisch eine direkte Unterstellung unter ein Organ der Gesetzgebung sowie weitere gewisse Verbindungen (Prüfersuchen, Berichtspflichten, etc.) zu diesem Legislativorgan und weitgehende Unabhängigkeit von den die Gebarung durchführenden Organen der Vollziehung gegeben sein müssen.

Untersucht man nun im Folgenden die Tiroler Rechtslage unter diesen Voraussetzungen, so ergeben sich doch einige Defizite in Bezug auf die „Gleichartigkeit“ zwischen dem RH und dem LRH Tirol.

Kompetenzen

Betrachtet man nun einerseits die gesetzlichen Grundlagen des LRH Tirol unter den Aspekten der Deklaration von Lima und andererseits den Vorgaben der Gleichartigkeit mit dem RH, ergeben sich aus Sicht des LRH Tirol in drei Bereichen Problemfelder, in denen Novellierungsbedarf bestünde:

1. im Bereich der Prüfungskompetenzen (Zuständigkeiten: § 1 TirLRHG);
2. im Bereich des Berichtswesens: (§§ 6 und 7 TirLRHG);
3. im organisatorischen Bereich: (§§ 8 – 10 TirLRHG).

*ad 1) Prüfungskompetenzen (Aufgaben)*

- Was der derzeitigen Regelung des TirLRHG fehlt, ist im Wesentlichen das sog. Beherrschungsprinzip, wie es für den RH in den Art. 126 b Abs. 2, Art. 127 Abs. 3 und Art. 127 a Abs. 3 B-VG verankert ist.

- Verschiedene vom LRH angesetzte Prüfungen, aber auch Prüfungsaufträge haben Schwächen der derzeitigen Kompetenzlage aufgezeigt. Einrichtungen, die erhebliche Landesmittel erhalten, unterliegen nicht von vornherein der Prüfungskompetenz des LRH.

Prüfungsvorbehalt

Diese muss oft über Umwege „erreicht“ werden (insbesondere bei Vereinen oder Förderungsempfängern; siehe Bergisel Skisprunganlage, Haus der Sinne, Festspiele Erl). Bei anderen Einrichtungen wird oftmals der Wunsch nach einer Prüfung geäußert, doch kann wegen fehlender Zuständigkeit diesem nicht Rechnung getragen werden (z.B. Tourismusverbände). Hier wäre eine entsprechende Ergänzung bzw. Klarstellung notwendig.

- Im Zusammenhang mit der Prüfkompetenz kraft Vereinbarung (Prüfungsvorbehalt) ist zum wiederholten Male darauf hinzuweisen, dass die verwaltungsinterne Erlasslage über Inhalt und Umfang einer derartigen Prüfungskompetenz als unzureichend anzusehen ist.

  Aus Sicht des LRH zu kritisieren ist besonders die Tatsache, dass der LRH über derartige Vereinbarungen nicht informiert und daher auch nicht in der Lage ist abzuschätzen, mit wem und in welchem Umfang derartige Vereinbarungen getroffen wurden. Die schon lange anstehende Klärung dieser Fragen wird an dieser Stelle wiederum eingefordert. Der Hinweis auf die Möglichkeiten der LRH – wie einer Anfragebeantwortung aus der jüngeren Vergangenheit zu diesem Thema zu

entnehmen ist – sich selbst auf die Suche nach solchen Vereinbarungen zu machen, ist für den LRH nicht akzeptabel. Verwaltungsökonomischer wäre es, die Organisationseinheiten, die solche Vereinbarungen treffen, auch anzuweisen, den LRH davon zu informieren.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Tiroler Grundsicherungsgesetz, LGBl.Nr. 20/2005, hinzuweisen, das im § 27 Abs. 2 lit. i normiert, dass eine Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und Trägern der freien Wohlfahrtspflege und anderen Einrichtungen die Befugnis des LRH zur Gebarungsprüfung zu vereinbaren ist. Auch in diesen Fällen wäre eine Verständigung des LRH zweckmäßig.

- Die zunehmend festzustellende Tendenz Aufgaben auszulagern und diese durch Gesellschaften nach den Formen des Handelsrechtes erledigen zu lassen, kann nach der derzeitigen Rechtslage auch zu einem Kontrolldefizit führen. Dem LRH obliegt derzeit „nur“ die Prüfung der Gebarung von Unternehmen an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsträgern, die seiner Prüfungszuständigkeit unterliegen, mit mindestens 50 % beteiligt ist.

  Damit ergibt sich, dass bei einer geringen Beteiligung keine Prüfungszuständigkeit gegeben ist. Beispielsweise ist dies bei der Congress Innsbruck GmbH und der Tiroler Flughafenbetriebs GmbH der Fall. Hier sollte der Prozentsatz von 50 auf 25 % reduziert werden.

  Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach der alten Rechtslage zum LKA dies so war und in diesem Punkt eine Verschlechterung eingetreten ist.

- Andere Zuständigkeitsfragen ergeben sich einerseits im Bereich von möglichen Sonderzuständigkeiten, wie sie beispielsweise dem Präsidenten des es zukommen, die Einbeziehung des LRH in die Gesetzesbegutachtungsverfahren und andererseits mögliche Prüfungskompetenzen von Gemeinden unter 20.000 Einwohnern.

Sonderkompetenzen

Die dem Präsidenten des RH durch bundesverfassungsrechtliche Regelungen eingeräumten Sonderkompetenzen sind zum

Teil nicht 1:1 auf die Landesverhältnisse umsetzbar und zum anderen aus Sicht des LRH Tirol kein vordringliches Anliegen.

Begutachtungs-verfahren

Unverständlich ist allerdings, dass der LRH in das Begutachtungsverfahren von Gesetzen - insbesondere Landesgesetzen - nicht eingebunden ist. Wenn man einerseits den Kreis der Institutionen, die in ein Begutachtungsverfahren eingebunden sind und andererseits die mit gesetzlichen Normierungen verbundenen finanziellen Auswirkungen betrachtet, erscheint es auf den ersten Blick nicht verständlich, warum der LRH hier nicht im Vorfeld bereits gehört werden sollte.

Gemeindeprüfungen

❒ Immer wieder zur Diskussion steht die Notwendigkeit Gemeinden unter 20.000 Einwohner der Prüfkompetenz einer unabhängigen Kontrolleinrichtung zu unterwerfen. Insbesondere seitens des RH-Präsidenten Dr. Josef Moser wird dies vehement eingefordert. Aus Sicht des LRH Tirol besteht hier insofern kein aktueller Handlungsbedarf, da die Einräumung einer derartigen Kompetenz einer verfassungsrechtlichen Neuregelung bedürfte. Auf eine derartige hat der Landesgesetzgeber wenig Einfluss, sodass man sich hier derzeit keine Gedanken machen muss. Sollte allerdings sich die Verfassungsrechtslage ändern, sollte doch das Bestreben danach gerichtet werden, eine derartige Prüfkompetenz dem LRH zuzuweisen.

Großvorhabens-prüfungen

❒ Im Rahmen der Überlegungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen sollte allerdings auch eine Sonderform der Prüfung, wie sie in den Bundesländern Kärnten und Steiermark besteht, zur Diskussion gestellt werden: die sog. Großvorhabensprüfung. Nach den dort bestehenden Regelungen obliegt dem LRH vor der Durchführung von beabsichtigten Großvorhaben die Überprüfung der Sollkosten- und der Folgekostenberechnungen.

Die Großvorhaben sind definiert, ebenso welche der Überprüfung durch den LRH unterliegen. Bei solchen Vorhaben haben die Projektverantwortlichen detaillierte Sollkostenberechnungen und entsprechende Folgekostenberechnungen vor der Beschlussfassung über die Durchführung dem LRH zu übermitteln, da innerhalb von drei Monaten die ziffernmäßige Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der Berechnungen zu prüfen sind und darüber zu berichten ist.

Diese Art der Prüfungen hat sich in den genannten Bundesländern sehr bewährt. Es sollte daher auch darüber nachgedacht werden, ob nicht allenfalls Tirol eine derartige Regelung übernehmen könnte.

*ad 2) Berichtswesen*

Datenschutz

Am Berichtswesen haben sich die Diskussionen schon öfter entzündet und insbesondere in Zusammenhang mit der Anonymisierung von Berichtsteilen einiger LRH-Berichte ihren Höhepunkt gefunden. Die Anonymisierung ist aus der datenschutzrechtlichen Rechtslage heraus zu verstehen.

Für die Notwendigkeit, schützenswerte Daten eines Berichtes nur in anonymisierter Form zu veröffentlichen besteht von Seiten aller Beteiligten Verständnis. Kritisch gesehen wurde die Tatsache, dass dem FKA damit aber weniger Informationen zur Verfügung stehen als der Regierung.

Daraus wiederum resultieren zwei unterschiedliche Argumentationslinien. Eine Meinung bringt vor, dass es ja die Regierung sei, die entsprechende Maßnahmen setzen muss und kann und daher auch entsprechend mehr Informationen zur Verfügung haben muss. Dem gegenüber steht die Meinung, dass der Landtag bzw. sein FKA als Kontrollorgan jedenfalls voll informiert sein muss, um diese Kontrollrechte auch ausüben zu können.

Berichtssystem

Diese Situation ergibt sich vor allem aus dem derzeitigen System der Berichtsabwicklung und könnte nach Meinung des LRH durch eine Systemänderung verbessert werden.

Das derzeitige System mit dem „Rohbericht“, der Stellungnahme der Landesregierung und dem daraus resultierenden Endbericht an den Tiroler Landtag hat mehrere bereits mehrfach aufgezeigte Schwächen und sollte verändert werden. Anbieten würde sich eine Lösung, wonach die geprüfte Stelle zu den „vorläufigen Prüfungsergebnissen“ (wie beispielsweise in Oberösterreich) Stellung nehmen kann. Dabei könnten auch die Themen Datenschutz und berechtigte Geheimhaltungsinteressen einfließen, was mehrere Vorteile hätte:

- Da die geprüfte Stelle in der Regel kein Interesse an einer medialen Berichterstattung hat, ist hier gewährleistet, dass

vorläufige Prüfungsergebnisse geheim bleiben.

- Der derzeitig aufwändige Ablauf (Rohbericht an den Landeshauptmann, von dort an die Verwaltung, von dort an die geprüfte Stelle, mit Stellungnahme zurück an die Verwaltung, Vorbereitung eines Regierungsantrages, Regierungsbeschluss, Äußerung an den LRH, Einarbeitung und anfügen) würde wesentlich vereinfacht.

- Die rechtliche Schwierigkeit, dass die Regierung bei geprüften Unternehmen, die entweder nach den Regeln des Handelsrechtes (GmbH oder AG) oder des Vereinsrechtes geführt werden, formal keine Stellungnahme abgeben kann und nur auf die Äußerung des Unternehmens verweist (siehe Berichte zu verschiedenen Unternehmungen), fiele weg.

- Der Einfluss der Regierung bzw. des zuständigen Referenten auf Stellungnahmen kann durch Weisungen sichergestellt werden. In der Regel wird sich die Verwaltung ohnehin mit den politischen Referenten abstimmen bevor eine Stellungnahme abgegeben wird.

- Gibt die geprüfte Stelle eine Äußerung ab, kann im Zuge einer Schlussbesprechung das Thema Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse besser abgeklärt werden als bisher.

- Vor allem aber bekäme „die Politik“ den gleichen Bericht (Regierung und Landtag), was die „Waffengleichheit“ wieder herstellen würde. Der LRH müsste (wie bisher) dafür sorgen, dass die Information möglichst umfassend und vollständig erfolgt. Im direkten Kontakt mit der geprüften Stelle erscheint das besser herstellbar zu sein.

- Zweckmäßiger erscheint daher ein Berichtssystem, wonach der LRH den Bericht wie bisher erstellt und der geprüften Stelle die Möglichkeit einräumt, zu „den vorläufigen Prüfungsfeststellungen“ (bisheriger Rohbericht) Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt (eingearbeitet und gegebenenfalls eine Gegenäußerung des LRH erstattet). Der Endbericht – es gibt nur noch diesen – geht gleichzeitig an die Regierung und den Landtag (FKA, Klubs, usw.). Nach der Behandlung im FKA wird er veröffentlicht.

- ❒ Dieses System würde in etwa dem vom RH gehandhabten System entsprechen.

Veröffentlichung

Zur Diskussion zu stellen ist an dieser Stelle allenfalls der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Berichte. Interessanterweise führt immer nur die mediale Berichterstattung über Rohberichte des LRH vor dem FKA zur Diskussion, während dabei völlig in den Hintergrund tritt, dass die Berichte des RH schon einige Zeit vor der Behandlung im FKA im Internet veröffentlicht werden.

Nach Ansicht des LRH hindert eine allfällige mediale Berichterstattung über vorherig veröffentlichte Berichte eine Diskussion darüber im FKA nicht. Wesentlich erscheint dem LRH sicherzustellen, dass nur Berichte an die Öffentlichkeit gelangen, bei denen die geprüfte Stelle bereits Gelegenheit hatte, ihren Standpunkt einzubringen, d.h. eine Gegenäußerung zu erstatten.

Mit einer Änderung des Stellungnahmeverfahrens und des Veröffentlichungszeitpunktes verkürzte sich aber auch der „kritische Zeitraum“ zwischen Rohbericht und Endbericht und damit das Risiko einer medialen Berichterstattung über Rohberichte.

Angesprochen werden soll allerdings auch die Tatsache, dass die Berichte des LRH - mit Ausnahme des Tätigkeitsberichtes und des Berichtes über die Prüfung des Rechnungsabschlusses - im Plenum des Hauses beraten werden. Auch hier ist auf einen Unterschied zu den Berichten des Rechnungshofes zu verweisen, die automatisch im Hohen Haus behandelt werden.

Nachdem sich die mediale Berichterstattung in der Regel aber ohnehin auf gewisse Teilbereiche beschränkt, verbliebe noch genügend Stoff zur Diskussion. Ändert man aber die Grundhaltung zum Bericht – wie sie im Folgenden zur Diskussion gestellt wird - und verlagert man die politische Diskussion auf die Stellungnahme der Regierung zu diesem Bericht, wäre auch hier ein Lösungsansatz gefunden. Diese Stellungnahmen sind ja weder öffentlich noch finden sie ein besonderes Medieninteresse.

Diskussion

Betrachtet man die Aufgaben des Tiroler Landtages, so stellt doch die Kontrolle neben der Gesetzgebung eine der wesentlichsten Funktionen dar. Es ist daher nicht ganz einsichtig, dass Berichte des LRH als Ausschluss dieser Kontrolltätigkeit nicht im Plenum, sondern „nur“ im FKA behandelt werden. Auch hier ergibt sich im Ver-

gleich zum RH eine Ungleichstellung (siehe Art. 127 c B-VG).

Mit diesen Änderungsvorschlägen zur Berichtsabwicklung verbunden werden könnte ein Überdenken der Behandlung der Berichte im FKA. Wie schon das Wort Bericht sagt, handelt es sich um eine Information der Abgeordneten über die Arbeit der Regierung und der ihr nachgelagerten Verwaltung bzw. der Prüfkompetenz des LRH unterliegenden Unternehmungen. Die in einem solchen Bericht enthaltenen Kritikpunkte, aufgezeigten Mängel und Empfehlungen richten sich im Wesentlichen an die Regierung, die letztendlich auch die Möglichkeit und Kompetenz hat, Änderungen und Vorschläge umzusetzen und Änderungen zu verfügen.

In diesem Sinne scheint aufs Erste eine „Beschlussfassung“ über einen Bericht des LRH nicht konsequent, da es an sich nichts zu beschließen gibt. In der bisherigen Praxis hat man sich immer wieder mit einem Beschluss über die „zur Kenntnisnahme“ beholfen. Hinterfragenswert ist allerdings dann ein Stimmverhalten mit „dagegen“, was ja nur bedeuten kann, dass der Bericht nicht zur Kenntnis (nicht gelesen) genommen wurde. Ähnliches gilt dabei auch für die „nicht zur Kenntnisnahme“ von Berichtsteilen, Kritikpunkten oder Empfehlungen.

Stellt man außer Streit, dass es sich um einen Bericht handelt, der vom FKA in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen wird, ohne dass damit zum Ausdruck gebracht wird, dass sich der FKA mit sämtlichen im Bericht enthaltenen Empfehlungen, Kritikpunkten und Mängelfeststellungen identifiziert, löst man auch die immer wieder aufgetauchte Frage, ob eine „zur Kenntnisnahme“ eines Berichtes durch den FKA gleichzeitig auch die Übernahme aller Empfehlungen, usw. durch die politischen Mandatare inkludiert.

Dazu wäre auch die Möglichkeit einer Änderung der Geschäftsordnung des Tiroler Landtages in Erwägung zu ziehen, nachdem diese weder eine „zur Kenntnisnahme“ noch gar eine „nicht zur Kenntnisnahme“ kennt.

Empfehlungen

Nach Auffassung des LRH sollte viel mehr das gute System des Art. 69 Abs. 4 TLO verstärkt werden, wonach die Regierung binnen Jahresfrist zu den Empfehlungen und Kritikpunkten des LRH Stellung nehmen muss.

Zu diesem Zeitpunkt sollte die politische Diskussion auch im FKA einsetzen. Erst der Bericht der Regierung über gesetzte Maßnahmen oder ein „nicht Handeln“ ist auch der Zeitpunkt, indem der politische Handlungsspielraum des Landtages (FKA) beginnt. Zu diesem Zeitpunkt sollte auch diskutiert und allenfalls abgestimmt werden, in welchem Umfang die Regierung den Empfehlungen gefolgt ist, diese nicht aufgenommen hat und welche Begründungen dafür gegeben werden. Dies wäre auch durchaus der Zeitpunkt, Empfehlungen des LRH abzulehnen, wenn beispielsweise die Regierung mit guter Begründung eine Umsetzung verweigert hat oder auf Grund der politischen Verhältnisse die Mehrheit der Regierung beipflichtet.

Deshalb sollte auch den Berichten nach einem Jahr mehr Bedeutung geschenkt werden als bisher und auch diese im Plenum zur Diskussion stehen.

Mit diesem System würde die Finanzkontrolle sicher mehr Bedeutung und damit Effizienz erfahren. Es erfordert aber sicher ein gewisses Umdenken und Abgehen von Strukturen, die aus der Vergangenheit übernommen wurden. Denkt man aber den bisherigen Ablauf kritisch durch, so stößt man bald an Grenzen. Das vorgeschlagene System erscheint der Kontrollfunktion des Landtages besser Rechnung tragen zu können.

*ad 3) Organisatorischer Bereich*

Personalhoheit

Zur Diskussion gestellt werden muss zu diesem Punkt nach wie vor die bestehende Personalhoheit des Landtagspräsidenten. Wenngleich an dieser Stelle wieder einmal das sehr gute Einvernehmen mit Herrn Landtagspräsidenten Prof. Ing. Helmut Mader betont werden soll, kann gutes Einvernehmen zwischen dem Landtagspräsidenten und dem Landesrechnungshofdirektor auf persönlicher Ebene nicht die Grundlage für eine gute gesetzliche Regelung sein. Man stelle sich nur vor es ist anders und schon zeigen sich die entsprechenden Schwierigkeiten.

Die Übertragung der Personalhoheit an den LRHD wie in anderen Bundesländern auch, diente der Stärkung des LRH und dessen Unabhängigkeit im Außenauftritt. Die Kontrolle hätte nach wie vor der Landtag, da der LRHD natürlich seine Personalwünsche dort begründen müsste und diese im Rahmen des Dienstpostenplanes zugestanden bekommen könnte; auch die Budgethoheit könnte so

geregelt werden.

Hier sei ebenfalls auf die Regelung für den RH-Präsidenten verwiesen. Es ist nicht anzunehmen, dass wirklich ernsthaft diskutiert würde, die Personalhoheit über die Bediensteten des RH dem Nationalratspräsidenten zu übertragen. Die Beamten des RH ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des RH der Bundespräsident. Dieser kann den RH-Präsidenten entsprechend ermächtigen. Mangels eines ähnlichen Organes wie des Bundespräsidenten auf Landesebene bleibt also hier nur die Übertragung der Personalhoheit an den LRHD.

Stellung des LRHD

Auch die verfassungsrechtliche Stellung des LRHD entspricht nicht der des RH-Präsidenten oder der der Landesrechnungshofdirektoren anderer Bundesländer. Dort ist er einem Regierungsmitglied gleichgestellt, während Tirol eine (ausschließlich) „beamtete Lösung“ hat (siehe Sitzungsbericht des Tiroler Landtages zum TirLRHG; Wortmeldung KO Dr. Madritsch). Eine Änderung in diese Richtung könnte auch ein Signal zur Stärkung des LRHD sein. Auch die Dauer der Bestellung auf sechs Jahre stärkt nicht gerade das Gefühl unabhängig zu sein. Eine Bestellung sollte wie beim RH-Präsidenten auf mindestens zwölf Jahre erfolgen.

Sollte eine Änderung des Berichtswesens in die Richtung erfolgen, Berichte des LRH grundsätzlich im Plenum behandeln zu wollen, sollte der LRHD dort auch die Möglichkeit erhalten für diese Tagespunkte gehört zu werden. Auch hier zeigt der Vergleich zum RH (Art. 127 c B-VG) eine Schlechterstellung des Landesbereiches: Der RH-Präsident ist berechtigt an den Verhandlungen über die Berichte und Behandlung anderer einzelner Aufgabenbereiche des RH, vor allem der Geschäftsstücke des Nationalrates und dessen Ausschüsse, teilzunehmen und in bestimmten Fällen auch gehört zu werden (Art. 123 a B-VG).

Ganz allgemein ist zum Rechtsrahmen festzustellen, dass der LRH Tirol im internationalen und nationalen Kontext durchaus akzeptable Rechtsgrundlagen hat. Allerdings sollte diese Befundaufnahme doch immer wieder unter dem Aspekt „das Gute ist der Feind des Besseren“ gesehen werden. Einige Jahre Beobachtungszeitraum haben doch auch einige Schwachstellen in den derzeitigen Rechtsgrundlagen zum Vorschein gebracht, die es Wert wären, verbessert zu werden.

Verbesserungs-möglichkeiten

In den bisherigen Ausführungen wurde versucht, mögliche Verbesserungspotentiale aufzuzeigen. Als Maßstäbe wurden die Deklaration von Lima und die österreichische Bundesverfassung herangezogen. Insbesondere die „Gleichartigkeit mit dem RH“ sollte erstrebenswert sein, ist dieser doch jedenfalls der Deklaration von Lima entsprechend eingerichtet und mit gleichartigen Aufgaben wie der LRH befasst (Gebarungskontrolle).

Wenn der vorliegende Berichtsteil dazu geeignet ist, einen Diskussionsprozess in Gang zu setzen, wäre schon viel gewonnen. Bisher wurden sämtliche Hinweise auf bestehende Schwachstellen in den gesetzlichen Regelungen reflexartig mit dem Argument, dass die gesetzlichen Grundlagen für den LRH erst geschaffen wurden und diese ausreichend seien, abgewehrt.

Betrachtet man demgegenüber die Wertschätzung für die Arbeit des LRH und den Umsetzungsgrad seiner Vorschläge, ist diese Haltung nicht ganz verständlich, zumal hier dem LRH doch nur Werkzeuge in die Hand gegeben werden, um seine Arbeit im Interesse des Landes besser erledigen zu können. Während im Bereich der geprüften Stellen die Verbesserungsvorschläge des LRH überwiegend umgesetzt werden, werden sie im LRH eigenen Bereich nicht einmal diskutiert. Zu wünschen wäre, dass der Landtag den Verbesserungsvorschlägen des LRH im eigenen Bereich ebenso aufgeschlossen gegenübersteht, wie die Regierung dies ist.

## *1.2 Personal*

neuer Mitarbeiter

Auf Grund der Personalvermehrungen der letzten Jahre wurden bis zum üblichen Terminschluss für Personalanforderungen durch den LRHD keine derartigen gestellt, da nach der Integration der neuen Mitarbeiter eine gewisse Konsolidierungsphase notwendig erschien. Allerdings hat sich mit Ende des Jahres 2005 die Chance ergeben, einen EDV-Spezialisten für den LRH gewinnen zu können, welche dann auch in Folge wahrgenommen wurde. Mit tatkräftiger Mithilfe des Herrn Landeshauptmannes und des Herrn Landtagspräsidenten konnte noch im Zuge der Beratungen zum Budgetlandtag ein zusätzlicher Dienstposten für den LRH geschaffen und dieser mit dem angesprochenen Mitarbeiter aus dem EDV-Bereich besetzt werden. Damit wurde ein Fachbereich, der in Zukunft sicherlich an Bedeutung gewinnen wird, personell gut ausgestattet.

Ein gewisser Nachteil war mit dieser unvorhergesehenen Personalmaßnahme insoweit verbunden, als die mittelfristigen Planungen dahin gingen, das Bautechnikteam zu verstärken. Die Komplexität der Materie und der Umfang der hier bestehenden Prüffelder macht es erforderlich, künftighin in diesem Bereich Personalvermehrungen anzudenken.

Wünsche

Entsprechende Wünsche werden im Rahmen der nächsten Personalanforderung deponiert werden. Wie weit der Tiroler Landtag diesem Rechnung tragen kann, bleibt selbstverständlich seiner Entscheidung vorbehalten. Der LRH kann in diesem Zusammenhang nur darauf verweisen, dass Personalanforderungen nur so weit gestellt werden, als sie für die Erledigung der dem LRH mittels Gesetz übertragenen Aufgaben unbedingt erforderlich sind. Von der Personalausstattung hängt letztendlich naturgemäß auch ab, welche und wie viele Prüffelder abgedeckt werden können. Diese Entscheidung ist ausschließlich Angelegenheit des Tiroler Landtages.

Grundsätzlich hat sich die Personalsituation deutlich verbessert. Im Vergleich und in Relation zum RH und zu anderen Bundesländern ist die Personalausstattung immer noch am unteren Limit. Diese Feststellung sei unter nochmaligem Hinweis auf die obigen Aussagen zur Prüfungstätigkeit und der Hoheit des Landtages erlaubt.

Abschluss

Darüber hinaus gibt es insofern Erfreuliches über das Personal zu berichten, als Herr Mag. Mario Gantioler den FH-Lehrgang zum Akademischen Rechnungshofprüfer erfolgreich abgeschlossen hat. Dieser dreisemestrige FH-Lehrgang wurde von den Landesrechnungshofdirektoren, an der Spitze LRHD DI Katzmann vom Burgendländischen LRH, initiiert und vom FH-Träger BFI Wien in Eisenstadt durchgeführt. Er stellt eine europaweit einmalige Ausbildung für die Prüfer von Kontrolleinrichtungen dar und wurde erstmalig angeboten.

Besonders erfreulich, dass ein Mitarbeiter des LRH Tirol zu den ersten Absolventen zählt. Die Mühen eine berufsbegleitende Ausbildung mit beträchtlichen Reise-, Zeit- und Lernaufwendungen auf sich zu nehmen, soll an dieser Stelle gewürdigt werden. Den Abschluss und Höhepunkt fand der Lehrgang aber darin, dass die Teilnehmer und die Landesrechnungshofdirektoren am 31.3.2006 von Bundespräsidenten Dr. Heinz Fischer empfangen wurden und dabei Gelegenheit hatten, den Lehrgang sowie anderen Anliegen der Landesrechnungshöfe vorzustellen.

## *1.3 Medien*

Berichterstattung

Die mediale Berichterstattung über den LRH ist ein Teil der Öffentlichkeit der Berichte und aus diesem Grund sicher unverzichtbar. Unbefriedigend ist allerdings nach wie vor die Situation, dass Gegenstand der Berichterstattung oft die Rohberichte des LRH sind. Wird über Endberichte berichtet, ist dies auch zu einem Zeitpunkt der Fall, zu dem sie noch nicht öffentlich sind (vor Behandlung im FKA). Diese Situation ist insofern wenig erfreulich, da sie einerseits im Widerspruch zur geltenden Rechtslage ist und andererseits eine aktive Medienarbeit verhindert.

Diese Art der Berichterstattung führt zu Irritationen im FKA und wäre an sich nicht notwendig. Kürzlich hat der LRHD wieder einen neuen Versuch gestartet, die Situation zu lösen, indem aus gegebenem Anlass eine interne Untersuchung angeregt wurde, um „undichte Stellen“ ausfindig zu machen. Die Ergebnisse waren nicht neu.

Im Wesentlichen zusammengefasst können sie so werden, dass der Bericht dann den Medien zugänglich wird, wenn er breiten Politikkreisen zugeführt wird. Der LRHD unternimmt zwar alles in seiner Macht stehende, um hier den gesetzlichen Vorschriften zum Durchbruch zu verhelfen, letztlich bleibt aber doch nur einerseits der Appell an die Betroffenen, die rechtlichen Vorgaben zu beachten und andererseits an die Medienvertreter, sich ebenfalls an die „Spielregeln“ zu halten. Wie weit dieser Appell gehört wird, muss auf Grund der bisherigen Erfahrungen dahingestellt bleiben.

## *1.4 Nationale und internationale Zusammenarbeit*

Auch der LRH erachtet es für erforderlich, sowohl einen nationalen als auch einen internationalen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Dies ermöglicht sowohl eine Erweiterung des eigenen Horizontes als auch eine Bereicherung des eigenen Erfahrungsschatzes zur Steigerung der Qualität der Leistungen.

### 1.4.1 Internationale Kontakte

EURORAI

Auf internationaler Ebene setzte der LRH seine bereits im Vorjahr begonnenen Aktivitäten fort. Die Mitgliedschaft zur EURORAI besteht zwischenzeitlich. Dies hatte insofern bereits Auswirkungen, als zwei Vertreter des LRH Tirol beim EURORAI-Seminar in Zürich am 29. und 30.9.2005 mit dem Thema „Internationaler Erfahrungsaustausch über Baurevision“ nicht nur teilnahmen, sondern auch Beiträge bestritten.

Während Herr DI. Reinhard Krismer über die bauwirtschaftliche Projektsprüfung am Beispiel einer Skisprunganlage referierte behandelte der LRHD in seinem Referat das Thema „die Bedeutung des öffentlichen Auftragswesen für die öffentliche Finanzkontrolle“. Die gut besuchte Veranstaltung mit Teilnehmern aus vielen verschiedenen Regionen Europas, kann durchaus auch als Erfolg des LRH verbucht werden, da die Beiträge aus Tirol durchaus positiv aufgenommen wurden. Andererseits nahmen die Tiroler Tagungsteilnehmer wertvolle Erfahrungen anderer regionaler Rechnungshöfe mit, die in die tägliche Arbeit Eingang finden werden.

Besuch in Luxemburg

Ende Juni 2005 stattete der LRH Tirol dem Europäischen Rechnungshof in Luxemburg und insbesondere seinem derzeitigen Präsidenten Herrn Dr. Hubert Weber einen Besuch ab. Dabei konnte durchaus ein guter Einblick in die Arbeit des Europäischen Rechnungshof gewonnen werden, gleichzeitig aber auch die Arbeit des LRH Tirol vorgestellt werden.

Infolge wurde die Gelegenheit genützt, auch andere europäische Institutionen an Ort und Stelle in Brüssel kennen zu lernen. So wurden die Europäische Behörde gegen Betrug Olaf, die ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union, das Europäische Parlament mit dem Europaabgeordneten Dr. Richard Seeber, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Aus-

schuss der Regionen besucht. Organisiert wurde der Besuch in Brüssel dankenswerterweise vom Tirol Büro, das natürlich auch ein Schwerpunkt des Besuchsprogrammes war. Auch von dieser Exkursion nahm der LRH wertvolle Eindrücke mit.

Besuch Vietnam

Ende Oktober 2005 besuchte, über Vermittlung des Alt-Rechnungshofpräsidenten Dr. Franz Fiedler, eine Delegation des vietnamesischen Staatsrechnungshofes den LRH Tirol. Im Rahmen eines Austauschprogrammes, das der deutsche Bundesrechnungshof mit dem vietnamesischen Staatsrechnungshof schon seit längerem durchführt, besuchte eine 10-köpfige Delegation die Bundesrepublik Deutschland und machte von München aus, unter der Leitung von Herrn Dr. Thomas Kertess, einen eintägigen Abstecher nach Tirol.

Den Besuchern wurde dabei Theorie und Praxis der Arbeitsweise des LRH näher gebracht. Während in einem theoretischen Teil die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen des LRH Tirol vorgestellt wurden, bot sich für de praktischen Teil ein Prüfob-

jekt des LRH – die Bergiselskisprunganlage – als Besuchsobjekt an. Seitens der Gäste wurde der LRH auch während der geführten Gespräche über die Arbeitsweise des vietnamesischen Staatsrechnungshofes informiert wobei dieser erst im Aufbau begriffen ist.

### 1.4.2 nationale Kontakte

Landesrechnungshöfe

Auf nationaler Ebene wurde die Zusammenarbeit zwischen den Landesrechnungshöfen der anderen Bundesländer weiter verstärkt. Der regelmäßige Erfahrungsaustausch ist durchaus befruchtend und hat bereits dazu geführt, dass in einigen Teilbereichen eine mögliche gemeinsame Herangehensweise an Prüfungen in Form eines Handbuches niedergeschrieben wurde.

Dieser Erfahrungsaustausch und vor allem die informellen Kontakte haben zum Aufbau eines gut funktionierenden Netzwerkes der öffentlichen Finanzkontrolle beigetragen. Verstärkt werden diese Bemühungen noch durch die gemeinsame Ausbildung von Prüfern im Rahmen des FH-Lehrganges Akademischer Rechnungshofprüfer. Hier werden auf der Ebene der Prüforgane wertvolle Kontakte geknüpft, die dazu beitragen auch eine länderübergreifende Sicht zu bekommen. Auch wenn mitunter dabei hervorkommt, dass ein Vergleich zwischen den österreichischen Bundesländern mit der gebotenen Vorsicht zu ziehen ist, da doch jedes Land seine spezifischen Gegebenheiten aufweist, ist einerseits auch dieses Wissen wertvoll und bestehen bei allen Unterschieden doch wieder Gemeinsamkeiten, die auch für die eigene Tätigkeit verwendbar sind.

Rechnungshof

Grundsätzlich ist in diese Aktivitäten selbstverständlich auch der RH mit eingebunden, der in bewährter Weise an den Konferenzen der Landesrechnungshöfe teilnimmt.

Wenngleich dem RH-Präsidenten sein Bemühen um eine gute Zusammenarbeit nicht abgesprochen werden darf, soll doch nicht unerwähnt bleiben, dass es in der Praxis einige Reibungsverluste gibt. Hervorgekommen sind diese auch anlässlich eines Besuches des Herrn Rechnungshofpräsidenten Dr. Josef Moser beim FKA des Tiroler Landtages am 26.01.2006.

Zum einen sind diese durch die in der Bundesverfassung vorgegebene Kompetenzlage bedingt, nach der der RH seinerseits auch als Organ des Tiroler Landtages eingerichtet ist; andererseits kann der RH Prüffelder besetzen, die auch in die Prüfkompetenz des LRH Tirol fallen. Bei einer derartigen Rechtslage sind gewisse Abgrenzungsprobleme immer wieder gegeben.

Zwar wurde anlässlich der letzten Konferenz der Landesrechnungshöfe mit dem RH vereinbart, dass dieser auf Prüfungsthemen, die ein LRH plant, bei seiner Prüfungsplanung Rücksicht nimmt. Zu diesem Zwecke verpflichteten sich die Landesrechnungshöfe ihrerseits bis Ende Oktober 2005 ihre Prüfungspläne dem RH bekannt zu geben, was auch geschah. In der Praxis haben sich allerdings hier noch gewisse Überschneidungen ergeben, die für die geprüften Stellen zu unangenehmen Doppelgleisigkeiten führten.

So begrüßenswert dieses Agreement auch ist, sollte es jedoch auch zulässig sein, über eine Änderung der Rechtslage nachzudenken. Unstrittig ist, dass die umfassende Prüfkompetenz des RH auch in den Ländern eine lange Tradition hat und vor allem in der Vergangenheit - mangels Bestehen eigener entsprechender unabhängiger Kontrolleinrichtungen in manchen Bundesländern (in Tirol war die Vorgängereinrichtung des LRH das LKA schon lange sehr unabhängig eingerichtet und mit guten gesetzlichen Befugnissen ausgestattet) - eine derartige Kompetenz unerlässlich war, um nicht Kontrollfreiräume entstehen zu lassen.

Allerdings hat sich die Lage sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht insoweit geändert, als durch die Einfügung des Art. 127 c in das B-VG die Möglichkeit für die Länder klargestellt wurde, eigene dem RH gleichartige Einrichtungen zu schaffen und seit dem Jahre 2003 (Tirol als letztes Bundesland den LRH Tirol)

alle Bundesländer eigene Landesrechnungshöfe im Sinne dieser Verfassungsbestimmung eingerichtet haben.

Damit ist die Notwendigkeit, dass der RH auch im Länderbereich Prüfungszuständigkeit für sich in Anspruch nimmt, hinterfragenswert. Auch die Funktion des RH als – neben dem LRH, der ebenfalls Organ des Landtages ist – existierendes Organ des Landtages erscheint nicht unbedingt erforderlich. Derartige Doppelstrukturen führen zwangsläufig zu Abgrenzungsschwierigkeiten, auch wenn der Wille zur Abstimmung beider Kontrolleinrichtungen unbestritten ist.

Auch in der Entwicklung und Struktur der beiden Kontrollorgane liegt bis zu einem gewissen Grad die Schwierigkeit in der Praxis tatsächlich zusammenzuarbeiten. Dabei sind die Größenverhältnisse nicht ganz außer Acht zu lassen, wobei bei einer derart großen Institution wie dem RH, nicht immer alle Wunschvorstellungen des Herrn Präsidenten problemlos in die Praxis umzusetzen sind.

Aus den Größenverhältnissen heraus entsteht aber manchmal auch der Eindruck, dass die Zusammenarbeit eine Einbahnstraße von den Landesrechnungshöfen zum RH hin ist. Während wie bereits erwähnt, die Landesrechnungshöfe ihre Prüfpläne bekannt gegeben haben, sind sie von einem solchen des RH nicht informiert.

Auch im Bereich der Aus- und Fortbildung gehen die beiden Kontrollorgane unterschiedliche Wege. Während der RH die Aus- und Fortbildung seiner Mitarbeiter auf universitärer Ebene forciert, setzen die Landesrechnungshöfe weiterhin auf den bereits abgeschlossenen FH-Lehrgang „Akademischer Rechnungshofprüfer“. Wie wohl eine gemeinsame Sprachregelung gefunden worden ist, ist auch die Zusammenarbeit durchaus verbesserungsfähig. Auf Grund der bestehenden Größenverhältnisse und Strukturen werden die Landesrechnungshöfe kaum in der Lage sein, Mitarbeitern die universitäre Ausbildungsschiene des RH zu ermöglichen, während der RH seinerseits die Beschickung des FH-Lehrganges nicht in Erwägung zieht.

Die vom RH-Präsidenten forcierte Ausbildungsschiene in Zusammenarbeit mit der WU Wien hat auf Grund der Prüffelder des RH insbesondere im Bereich von Großunternehmen mit Bundesbeteiligung durchaus ihre Berechtigung. Allerdings dürften auch im RH Prüforgane tätig sein, die in Bereichen eingesetzt sind, wo die FH-Ausbildung dienlich wäre.

Im Sinne einer Zusammenarbeit und des notwendigen Erfahrungsaustausches bleibt der Wunsch aufrecht, dass der RH-Präsident seine Position („ich lasse meine Prüfer nicht beim BFI ausbilden“) überdenkt und zumindest einen Teil seiner Prüfer auch zum FH-Lehrgang entsendet.

Besuch des RH-Präsidenten im FKA

Beim zuvor angesprochenen Treffen des FKA mit dem RH-Präsidenten wurden vom LRHD auch Denkanstöße zur Zusammenarbeit in der Form gegeben, als eine mögliche gemeinsame Prüfung des LRH Tirol und dem RH wohl nicht ausgeschlossen wäre, zumal beide Einrichtungen nach der derzeitigen Verfassungsrechtslage Organe des Landtages sind.

Dazu wäre es notwendig, ein Thema zu finden und die Frage zu klären, unter welcher Führung eine derartige Prüfung stattfinden könnte. Der Vorschlag, ein Prüfthema unter der Leitung des LRHD und der Mitarbeit von Prüfern des RH zu erarbeiten, wurde unter Hinweis auf die derzeitige Rechtslage abgelehnt.

Dazu ist allerdings zu verweisen, dass der RH bereits mit Nachbarländern wie der Slowakei und Ungarn gemeinsame Prüfungen abgewickelt hat, bei denen wohl höhere Hürden zu überwinden waren (beispielsweise die Sprachbarriere und die unterschiedlichen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen), als einer gemeinsamen Prüfung zwischen dem RH und einem LRH.

Auch die von Abgeordneten angesprochene Mehrfachpräsenz von Mitarbeitern des RH bei Behandlung von Berichten des RH im FKA löste das Angebot des LRHD aus, diese Berichte ebenfalls wie die Berichte des LRH im FKA zu präsentieren. Dieser Vorschlag stieß auf wenig Gegenliebe und wurde ebenfalls unter Hinweis auf die geltende Rechtslage nicht näher diskutiert.

Zusammengefasst kann daher festgestellt werden, dass grundsätzlich zwischen den Leitern der Kontrolleinrichtungen nämlich dem Präsidenten des RH und den Direktoren der Landesrechnungshöfe, Konsens darüber besteht, dass Zusammenarbeit notwendig und sinnvoll ist. In der Praxis allerdings ergeben sich immer wieder Schwierigkeiten, die aus Sicht des LRH Tirol nur durch eine klare Kompetenzabgrenzung und konsequente Fortführung der bereits eingerichteten föderalen Strukturen lösen lässt.

Der RH hat zweifellos seine Stärken, insbesondere im Bundesbereich, in Spezialgebieten wie beispielsweise im Bankensektor oder im Bereich der EVU's, und vor allem aber in einer Zusammenschau im Rahmen sogenannter Querschnittsprüfungen.

Im Sinnes eines Ausbaues föderaler Strukturen auch im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle sollten aber auch die Stärken der Landesrechnungshöfe (schnellere Abläufe, detaillierte Prüfungen, Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten und Strukturen, usw.) nicht außer Acht gelassen werden. Mit der „Föderalismusbrille" auf der Nase muss die Forderung zum Nachdenken über Änderungen der Kompetenzparallelitäten in Richtung der Stärkung der Landesrechnungshöfe zu Lasten des RH erlaubt sein.

Kontrollabteilung

Als Beispiel für eine funktionierende Zusammenarbeit kann auch heuer wiederum der Kontakt zur Kontrollabteilung der Stadt Innsbruck angeführt werden. Hier findet tatsächlich ein permanenter Erfahrungsaustausch in Form von monatlichen regelmäßigen Treffen zwischen den Leitern dieser Kontrolleinrichtungen statt. Bei diesen werden nicht nur die Prüfungsthemen abgestimmt, sondern auch Prüfungsinhalte, die Prüfungsziele und Prüfungsergebnisse aufeinander abgestimmt. Bedauerlich ist lediglich, dass auf Grund der unterschiedlichen rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen manchmal schon erstattete gemeinsame Berichte vorerst nicht fortgeführt werden konnten. Sollte doch einmal Bewegung auch in die Gesetzesnovellediskussion kommen, wären sicher beide Einrichtungen bereit, diese Vorgangsweise wieder aufzunehmen und so noch enger zusammenzuarbeiten.

# 2. Besonderer Teil

Nach dem allgemeinen Teil dieses Berichtes, der sich überwiegend auf allgemeine den LRH betreffende Themen bezog, soll aber auch über die eigentlichen Tätigkeiten des LRH, im Rahmen der ihm übertragenen gesetzlichen Aufgaben, berichtet werden:

## *2.1 Allgemeines*

Berichterstattung

Die Haupttätigkeit des LRH lag wiederum in der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, nämlich der Gebarungsprüfung und der Berichterstattung an den FKA. Die Prüfungstätigkeit im abgelaufenen Berichtsjahr gestaltete sich im Wesentlichen wieder unproblematisch. Die geprüften Stellen waren sehr kooperativ und überwiegend sogar entgegenkommend.

Bei den geprüften Stellen herrscht überwiegend die Einstellung vor, den LRH als eine Einrichtung, der Beratungs- und Consultingfunktion zukommt, zu sehen. Dabei ist der Prüfungsablauf durchaus so gestaltet, dass unterschiedliche Standpunkte Berücksichtigung finden, der LRH aber feststellt, dass seine Hinweise, Anregungen, Feststellungen und Kritikpunkte ernst genommen und in der Folge auch umgesetzt werden. Besonders freut es den LRH natürlich, dass nach Abschluss von Prüfungen positive Rückmeldungen über die Art und Weise der Durchführung der Prüfung und der Berichterstattung erfolgen.

## *2.2 Berichte*

Hinweis

Da auch im heurigen Berichtsjahr die Zahl der im Folgenden angeführten Berichte auf den ersten Blick im Vergleich zu anderen Jahren möglicherweise gering erscheinen mag, sind die bereits im vergangenen Tätigkeitsbericht gegebenen Hinweise wiederum notwendig. Zum einen fällt die Fertigstellung der jeweiligen Berichte nicht immer mit dem Berichtsjahr zusammen, sodass sich schon daraus manche Überschneidung ergibt. Zum anderen lässt die Anzahl der Berichte nicht auf die damit verbundene Prüfungstätigkeit schließen.

Die Gebarung einer geprüften Organisation stellt sich sehr unterschiedlich dar, sodass allein schon deshalb mit unterschiedlichen Prüffeldern ein völlig unterschiedlicher Prüfungsaufwand verbunden ist.

Allerdings wird der LRH künftighin bei der Erstellung des Prüfplanes darauf Bedacht nehmen, dass auch vermehrt weniger umfangreiche Prüffelder abgedeckt werden. Durch die wesentlich verbesserte Personalsituation wird dies auch möglich sein. Die „Querschnittsmaterien“ werden selbstverständlich nicht zu kurz kommen, doch muss künftighin eine bessere Mischung zwischen sehr umfangreichen und aufwändigen Prüfthemen, die naturgemäß auch zu umfangreichen Berichten führen und „kleineren Prüfungsthemen“ gefunden werden. Dadurch erhält der FKA ein weiteres Spektrum.

Folgende Berichte wurden im abgelaufenen Berichtsjahr erstellt bzw. im FKA behandelt:

Berichte 2005

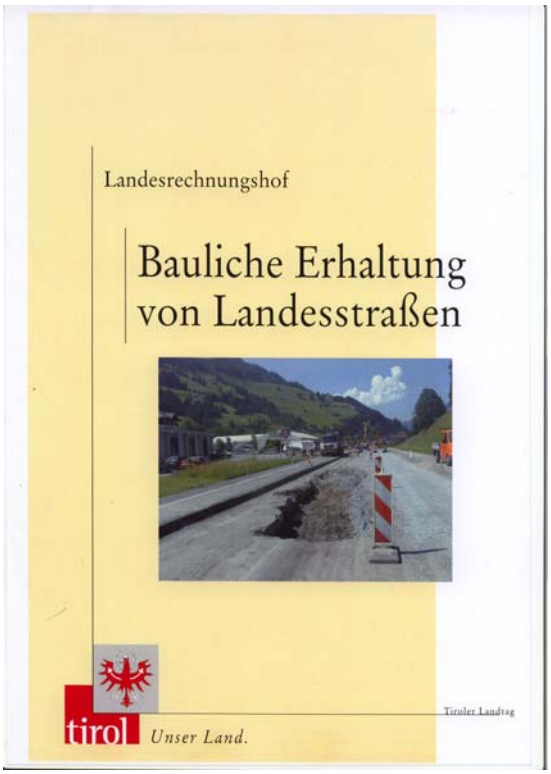


**Bericht vom 11.01.2005**

- *am 27.04.2005 im FKA zur Kenntnis genommen*
- *erstellt durch ein Prüforgan*
- *Prüfungsdauer von August – Dezember 2004*

**Bericht vom 26.01.2005**

- *am 27.04.2005 im FKA zur Kenntnis genommen*
- *erstellt durch drei Prüforgane*
- *Prüfungsdauer von September 2004 - Jänner 2005*

**Bericht vom 24.03.2005**

- *am 08.06.2005 im FKA zur Kenntnis genommen*
- *erstellt durch zwei Prüforgane*
- *Prüfungsdauer von Jänner – März 2005*

**Bericht vom 11.04.2005**

- *am 27.04.2005 im FKA zur Kenntnis genommen*
- *am 11.05.2005 im Landtag behandelt und einstimmig zur Kenntnis genommen*

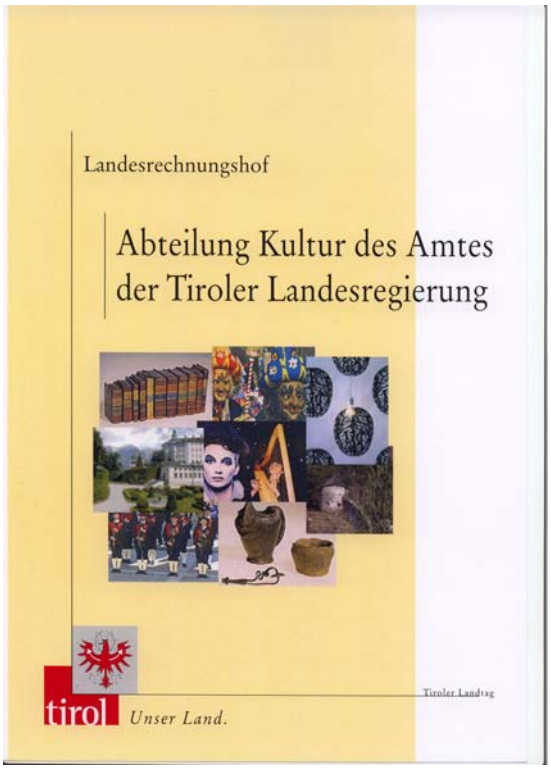


**Bericht vom 21.04.2005**

- *am 28.09.2005 im FKA zur Kenntnis genommen*
- *erstellt durch zwei Prüforgane*
- *Prüfungsdauer von Februar - April 2005*

**Bericht vom 24.05.2005**

- *am 08.06.2005 im FKA zur Kenntnis genommen*
- *erstellt durch sieben Prüforgane*
- *Prüfungsdauer von April – Mai 2005*
- *am 29.06.2005 im Landtag behandelt und einstimmig zur Kenntnis genommen*

**Bericht vom 08.06.2005**

- *am 27.06.2005 im FKA zur Kenntnis genommen*
- *erstellt durch ein Prüforgan*
- *Prüfungsdauer von Februar – Mai 2005*

**Bericht vom 20.07.2005**

- *am 28.09.2005 im FKA , zur Kenntnis genommen*
- *erstellt durch ein Prüforgan*
- *Prüfungsdauer von Mai – Juli 2005*

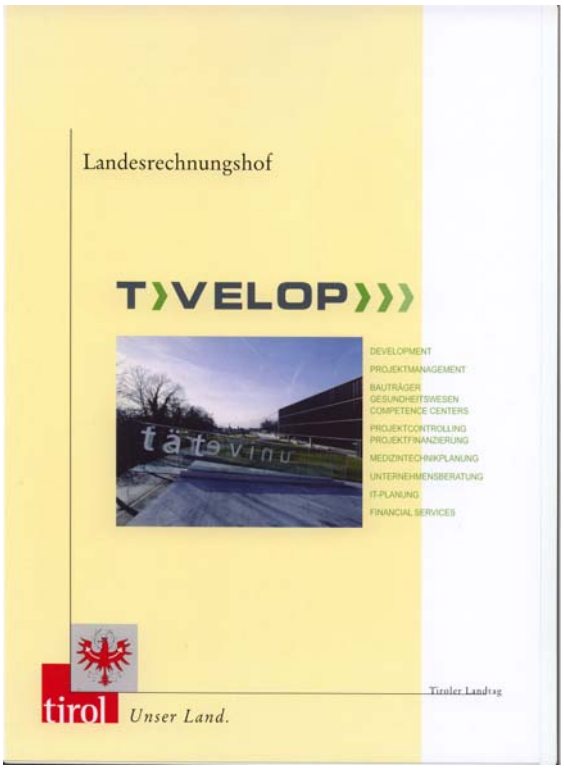


**Bericht vom 20.10.2005**

- *am 07.11.2005 im FKA zur Kenntnis genommen*
- *erstellt durch zwei Prüforgane*
- *Prüfungsdauer von Jänner – August 2005*

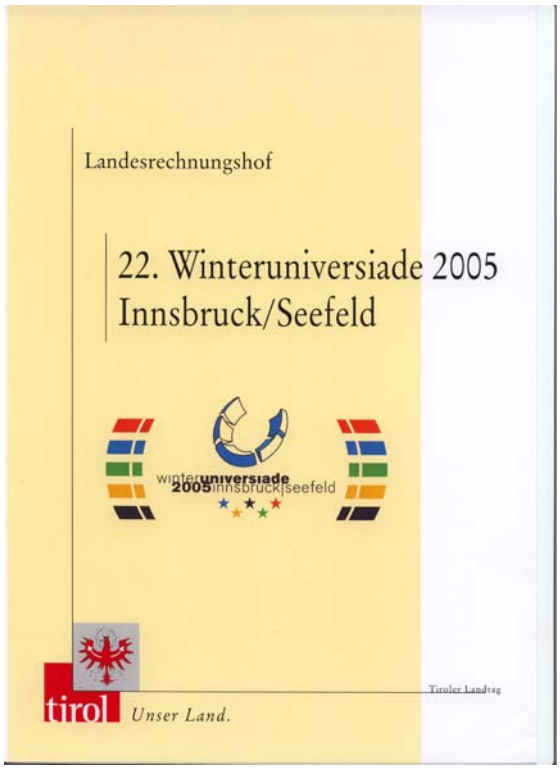


**Bericht vom 21.9.2005**

- *am 30.11.2005 im FKA zur Kenntnis genommen*
- *erstellt durch zwei Prüforgane*
- *Prüfungsdauer von Jänner – August 2005*

**Bericht vom 11.11.2005**

- *am 25.01.2006 im FKA zur Kenntnis genommen*
- *erstellt durch zwei Prüforgane*
- *Prüfungsdauer von Mai – Oktober 2005*

**Bericht vom 29.11.2006**

- *am 25.01.2006 im FKA zur Kenntnis genommen*
- *erstellt durch zwei Prüforgane*
- *Prüfungsdauer von August – November 2005*

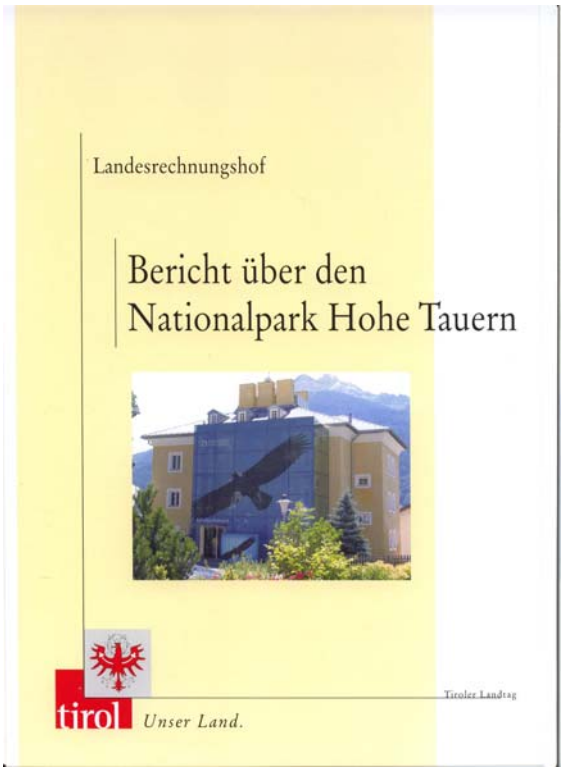


**Bericht vom 21.12.2005**

- *am 08.03.2006 im FKA zur Kenntnis genommen*
- *erstellt durch zwei Prüforgane*
- *Prüfungsdauer von August – Dezember 2005*

**Bericht vom 30.12.2005**

- *am 09.03.2006 im FKA zur Kenntnis genommen*
- *erstellt durch ein Prüforgan*
- *Prüfungsdauer von November – Dezember 2005*

Sitzungen

In den acht Sitzungen des FKA des vergangenen Berichtsjahres wurden neben den angeführten Berichten des LRH, vier Berichte des RH, verschiedene Anträge und vor allem auch die Berichte der Landesregierung zu den Beanstandungen und Verbesserungsvorschlägen des LRH im Sinne des Art. 69 Ab. 4 TLO behandelt. Von der Möglichkeit dem Landtag einen Bericht vorzulegen hat der FKA bei keinem der Berichte des LRH Gebrauch gemacht.

Dazu sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass nach der derzeit geltenden Geschäftsordnung des Tiroler Landtages die Berichte des RH sowie der Tätigkeitsbericht und der Bericht des LRH über den Rechnungsabschluss des Landes ex lege im Plenum des Tiroler Landtages behandelt werden. Wenn man schon nicht einer Gesetzesänderung näher treten will, wäre aus der Sicht des LRH durchaus wünschenswert, dass der FKA öfters von seiner Möglichkeit Gebrauch machen würde dem Plenum auch die Berichte des LRH zuzuleiten.

Immer wieder ist festzustellen, dass Detailfragen dieser Berichte zum Gegenstand von schriftlichen und mündlichen Anfragen gemacht werden oder die vom LRH aufgegriffenen Themen in anderem Zusammenhang Diskussionsgegenstand der Landtagssitzung werden. Das zeigt, dass durchaus Interesse vorhanden wäre. Auf die Ungleichbehandlung gegenüber dem RH einerseits und auf die Kontrollfunktion des Landesparlaments andererseits wurde bereits hingewiesen.

Bewährt hat sich die Bestimmung des Art. 69 Abs. 4 TLO wonach die Landesregierung dem FKA spätestens zwölf Monate nach Behandlung eines Berichtes des LRH über die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen zu berichten hat. Die Berichte lagen jeweils rechtzeitig vor und erfüllten die gesetzlichen Voraussetzungen.

Vom FKA wurden diese jeweils zur Kenntnis genommen. Auch an dieser Stelle darf nochmals die Systematik der Berichtsbehandlung in Erinnerung gerufen werden. Nach der vom LRH sehr positiv beurteilten Rechtslage wird vom LRH dem FKA – wünschenswerter Weise auch dem gesamten Landtag – zu einem Prüfungsthema ein Bericht erstattet. Die in diesem Bericht erstatteten Verbesserungsvorschläge, festgestellten Mängel oder Kritikpunkte richten sich primär an die Landesregierung bzw. an die geprüften Stellen. Dieser Bericht dient im Wesentlichen zur Information des Landtages, wobei

naturgemäß in Form von Diskussionsbeiträgen die Meinungen zum Bericht und dessen Empfehlungen sehr wohl ausgetauscht werden können.

Umsetzung von Empfehlungen

Entscheidend für die Auswirkungen der Berichtstätigkeit des LRH aber sind die auf Grund des Berichtes und der darin enthaltenen Empfehlungen getroffenen Maßnahmen. Hier setzt nach Auffassung des LRH die eigentliche Kontrollfunktion des Landesparlamentes ein. Insbesondere bei einer allfälligen Nichtumsetzung von Empfehlungen, wäre es am Landtag diese einzufordern bzw. die Erklärung der Landesregierung, warum Empfehlungen nicht umgesetzt wurden, zu akzeptieren. Derzeit werden die Stellungnahmen der Landesregierung im FKA ohne weitere Debattenbeiträge zur Kenntnis genommen. Dies mag seine Ursache unter anderem auch darin haben, dass die Landesregierung den Empfehlungen des LRH in einem sehr großen Ausmaß Rechnung trägt.

Obwohl es dem LRH keinen falls obliegt, diese Berichte inhaltlich zu beurteilen oder gar zu werten – dies wie oben ausgeführt, ist Angelegenheit des FKA bzw. des Tiroler Landtages – zeigen diese jedoch ob und inwieweit den Anregungen und Verbesserungsvorschlägen des LRH Rechnung getragen wird oder nicht. Eine Grobauswertung des LRH zeigt, dass im vergangen Berichtsjahr

- ✓ die Anregungen zu *90 %* als umgesetzt angesehen werden können,
- ✓ *3,3 % als neutral* (aus nachvollziehbaren Gründen noch nicht oder nicht vollständig umgesetzt) und
- ✓ *lediglich 6,7 %* der Anregungen nicht Rechnung getragen wurde.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Analyse mit einigen Unschärfen behaftet ist, kann doch äußerst positives Resümee gezogen werden. Die Arbeit des LRH fällt auf fruchtbaren Boden, die aufgezeigten Einsparungspotentiale werden genützt. Mit einem Wort, der LRH rechnet sich trotz der ihn zugestandenen Personalvermehrungen.

Präsident Mader

Damit kann an dieser Stelle gleich die Feststellung angeschlossen werden, dass beim LRH der Eindruck vorherrscht, dass er bei den politischen Entscheidungsträgern des Landes weitestgehend hohe Akzeptanz genießt. Beginnend beim Landtagspräsidenten Prof. Ing.

Helmut Mader der „seinen LRH“ insbesondere bei gesamtösterreichischen Gelegenheiten (wie beispielsweise einer Veranstaltung im Rahmen des FH-Lehrganges Akademischer Rechnungshofprüfer in Eisenstadt, im Rahmen der Präsidentenkonferenz der Landtagspräsidenten, oder beim Besuch des RH-Präsidenten Dr. Josef Moser) immer sehr positiv hervorhebt, wenngleich er intern manchmal - durchaus zurecht - seine langjährige Erfahrung in Form von kritischen Hinweisen einbringt.

FKA

Im FKA herrscht ein sehr offenes, konstruktives ja geradezu amikahles Verhältnis im Sinne einer guten Zusammenarbeit. Auch hier hat die Meinung des LRH Gewicht. Die Berichte werden durchwegs als informativ, kritisch aber sachlich und umfassend angesehen. Wenn nicht immer alle Mitglieder allen Empfehlungen vollinhaltlich folgen können und zu manchen Kritikpunkten andere Positionen einnehmen, liegt das nahezu in der Natur der Sache. Kontroverselle Standpunkte werden aber sachlich diskutiert, die Kontrolltätigkeit im Interesse des Landes als gemeinsame Aufgabe erfüllt.

Regierung

Ähnliches kann auch im Verhältnis der Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Landesregierung bescheinigt werden. Obwohl manch schwerer Brocken zu verdauen war, stand die Landesregierung vor allem an ihrer Spitze Herr Landeshauptmann DDr. Herwig van Staa der Arbeit des LRH sehr positiv und aufgeschlossen gegenüber. Es entstand niemals der Eindruck Kontrolle sei eine lästige Notwendigkeit, sondern wurde diese im Sinne einer kritischen Beratung nach dem Motto „mit dem LRH hat man einen eigenen Unternehmensberater mit dem Vorteil des Insiderwissens“ betrachtet.

Bestanden Auffassungsunterschiede mündeten diese nie in einer Kritik am LRH, seiner Berichterstattung oder gar an der Qualifikation seiner Mitarbeiter. Auch hier gilt selbstverständlich, dass der Umgang mit den Berichten des LRH den politischen Entscheidungsträgern obliegt. Wohltuend ist es aber festzustellen, dass die Qualität der Arbeit des LRH dabei außer Diskussion bleibt.

Grade der vorher aufgezeigte „Umsetzungsgrad“ von Empfehlungen dokumentiert diese Haltung deutlich. Auch im persönlichen Kontakt steht durchaus der Eindruck einer hohen Wertschätzung für den LRH im Vordergrund. Dies wird auch dadurch dokumentiert, dass dieser immer wieder ersucht wird, auch zu Fragen außerhalb seines im TirLRHG festgeschriebenen Aufgabenbereiches seine Meinung darzutun.

An dieser Stelle soll auch nochmals den ausgeschiedenen Mitgliedern der Landeregierung Landeshauptmann-Stellvertreter Ferdinand Eberle, Landesrätin Christa Gangl, Landesrat Konrad Streiter und Landesrat Dipl.-Vw. Mag. Sebastian Mitterer großer Dank und Anerkennung für die Zusammenarbeit ausgesprochen werden. Erste Kontakte mit den neu bestellten Mitgliedern der Landesregierung vermitteln aber ebenfalls den Eindruck eines großen Interesses an einer künftigen guten und konstruktiven Zusammenarbeit.

Verwaltung

Neben den politischen Repräsentanten besteht naturgemäß der engste Kontakt des LRH zu den geprüften Stellen und der Verwaltungsspitze. Hier ist ein sehr differenziertes Bild zu zeichnen. Während die geprüften Stellen, bis auf vernachlässigbare Ausnahmen, der Arbeit des LRH sehr positiv gegenüber stehen, kann dies leider von der Verwaltungsspitze nicht uneingeschränkt behauptet werden. Die geprüften Stellen ihrerseits sehen die Arbeit des LRH als beratende, im notwendigen Maß kontrollierende und letztendlich Verbesserungspotentiale aufzeigende. In der Regel werden die fachliche Kompetenz der Prüforgane und die faire Behandlung im Rahmen der Berichterstattung anerkannt.

Getrübt wird dieses positive Bild leider durch einige unerfreuliche Vorkommnisse und Entwicklungen in Verwaltungsbereichen die mittelbar auch von den Berichten des LRH berührt werden. Wenn beispielsweise die Verwaltungsspitze zwar bei der Behandlung von Berichten des RH im FKA anwesend ist, bei der darauf folgenden Behandlung der Berichte des LRH aber fluchtartig den Saal verlässt oder auch bei anderen Gelegenheiten dem LRH die „angenehme“ Zusammenarbeit mit dem RH vorhält und dieser unterschwellig seine „Lästigkeit“ entgegenhält oder gar – rechtlich durchaus zulässig – die Abt. Verfassungsdienst mit Fragen nach der Zulässigkeit von Anliegen des LRH befasst, so zeigt dies doch eine gewisse Geringschätzung des „eigenen“ Prüforgans bzw. eine Einschätzung dessen als „Kontrahent“ und nicht als Partner.

Befremdend war vor allem das Vorgehen in einigen Fällen den Verfassungsdienst des Amtes mit Fragen zu befassen, die die Befugnisse des LRH betreffen. Abgesehen davon, dass man sicher nicht auf die Idee käme, bei Auskunftsersuchen des RH vorher den Verfassungsdienst zu fragen, ob dies denn auch statthaft sei, kommt es damit doch zur rechtsstaatlich eigenwilligen Situation, dass eine der Prüfungskompetenz des LRH unterworfene Organisation (der Verfassungsdienst) entscheidet, (dessen Meinung wird als allein richtige betrachtet, die Gegenargumente des LRH nicht einmal diskutiert)

was der LRH darf und was nicht. Der Geprüfte bestimmt also selbst wie weit die Befugnisse des Prüfers gehen.

Streitpunkte

Kurz zusammengefasst vertritt der Verfassungsdienst die Auffassung, der LRH sei nur im Rahmen einer konkreten durch das Prüfungsthema beschränkten Prüfung befugt, die ihm im § 5 TirLRHG eingeräumten Befugnisse auszuüben. Dem gegenüber steht die Rechtsmeinung des LRH, dass sowohl die TLO als auch das TirLRHG die Aufgaben des LRH sehr ausführlich definieren.

Diese stellen vorrangig auf die Prüfung der Gebarung der im § 1 TirLRHG genannten Einrichtungen ab. Die Judikatur des VfGH hat dabei ein „weites Verständnis des Gebarungsbegriffes“ entwickelt, sodass „kein Platz für Kontrollfreie Räume“ bleibt (siehe Hengstschläger Rechnungshofkontrolle). § 3 leg. cit. definiert nur die Arten der Prüfungen und kann daher nicht mit den in § 5 aufgezählten Befugnissen verknüpft werden. Die Befugnisse beziehen sich auf die gesamte Prüfungstätigkeit und nicht auf einzelne Prüfungsvorhaben. Die Auffassung des Verfassungsdienstes bleibt aber beim Abs. 1 des § 5 leg. cit. stehen und verschweigt Abs. 2, der weitere Befugnisse des LRG normiert („der LRH ist weiters befugt“).

Wiewohl der LRH davon überzeugt ist, dass seine Rechtsauffassung richtig ist, kann – wie bei juristischen Auseinandersetzungen meistens – auch der gegenteiligen Meinung ihre Berechtigung nicht abgesprochen werden. Damit stehen sich unterschiedliche Standpunkte gegenüber, die nur entweder im Rahmen eines Rechtsstreites durch eine Entscheidung einer übergeordneten Instanz oder durch eine vergleichsweise Regelung geklärt werden könnten.

Da der LRH eine streitige Lösung nur für die zweitbeste hält, läge die Lösung in einer etwas großzügigeren Auslegung des TirLRHG, im Sinne der Rechtsposition des LRH. In diesen Zusammenhang ist nochmals darauf zu verweisen, dass der LRH seinerseits Anfragen oder Ersuchen an ihn auch nicht unter dem Hinweis auf die Rechtslage ablehnt.

Dabei zeigt sich auch die Verwaltung zwiespältig. Einerseits greift man bei Bedarf gerne auf die Ressourcen und das Know-how des LRH zurück, wünscht sich im Gegenzug dazu der LRH eine durchaus vertretbare Interpretation der ihm betreffenden Rechtsvorschriften wird der Spielraum plötzlich eng und treten formale Argumente in den Vordergrund. Anregungen, den Verfassungsgerichtshof zur

Klärung von Auffassungsunterschieden zwischen dem LRH und der Verwaltungsspitze zu bemühen bzw. Rechtsgutachten darüber einzuholen erscheinen dem LRH in diesem Zusammenhang entbehrlich, zumal die anstehenden offenen Punkte bei beiderseitigem guten Willen durchaus lösbar wären.

Konfliktlösungsansatz

Insgesamt geht es weniger um juristische Fragen als um atmosphärische. Gerade in jüngster Zeit hat der LRH den Eindruck gewonnen, dass er von manchen als “Gegner“ gesehen wird, dem mit juristischen Argumenten entgegen getreten werden muss, dem Informationen, die er nicht aus eigenen „findet“ vorenthalten werden müssen und der insgesamt nur ein notwendiges Übel darstellt.

An dieser Stelle kann der LRH nur nochmals seine Konsensbereitschaft kundtun. Rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem Organ des Tiroler Landtages und der Tiroler Landesverwaltung sind auf Dauer kontraproduktiv, binden unnötige Energien und verursachen im Endeffekt nur unnötige Kosten.

Als weiteres Beispiel dieser Entwicklung soll die Vorgangsweise des SG Verwaltungsentwicklung angeführt werden. Die von diesen vorbereiteten Äußerungen der Regierung zu den Rohberichten des LRH sind oft sehr stark juristisch geprägt, ohne auf die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzugehen.

Berichtsmanagement

Dabei wäre gerade dieses Sachgebiet nach seiner Aufgabenstellung („Verwaltungsentwicklung“) dazu eingerichtet unter anderem auch die Anregungen und Empfehlungen des LRH aufzugreifen und auch umzusetzen. Begriffe man die Berichte des LRH nicht als reine Mängelaufführung, sondern als Chance einer Verwaltungsentwicklung, wäre es doch nahe liegend unmittelbar nach Behandlung eines Berichtes im FKA mit seiner „Verarbeitung“ zu beginnen.

Denkbar wäre dabei durchaus auch eine enge Zusammenarbeit mit dem LRH, wie sie von verschiedenen geprüften Stellen durchaus gepflogen wird. Von diesen wird selbstständig der Kontakt gesucht, Lösungsansätze zur Umsetzung von Empfehlungen präsentiert, auf allfällige Schwierigkeiten bei der Umsetzung hingewiesen und unter Umständen auch alternative Lösungsansätze angeboten. Eine derartige Vorgangsweise wünschte sich der LRH auch von der Verwaltungsentwicklung bzw. vom LAD.

Datenschutz

Einen Rückschritt gibt es auch im Bereich der Möglichkeit des Zugriffs auf Datenverarbeitungssysteme, wo eine sehr restriktive und formalistische Haltung eingenommen wird. Immer wieder wird unter dem Stichwort Datenschutz versucht, die Arbeit des LRH zu erschweren, was dem Vertrauensverhältnis nicht gerade förderlich ist.

Dem LRH gegenüber mit „Datenschutz“ zu argumentieren erinnert an die Zeit als Ähnliches mit „Amtsverschwiegenheit“ versucht wurde. Nicht nur dass dieses Argument sowohl in der Lehre als auch in der Rechtssprechung eindeutig widerlegt ist, zeigt sich an diesem eine weitere Absurdität. Während die DVT – eine GmbH an der das Land Tirol nur zu 50 % beteiligt ist – sämtliche Zugriffsrechte auf alle Landessysteme hat, wird dem LRH – einem Organ des Tiroler Landtages – bei dem natürlich alle Mitarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, die Beachtung des Datenschutzes durch den LRHD ausdrücklich gesetzlich normiert ist (§ 6 Abs. 2 TirLRHG) mit dem Hinweis auf Datenschutz ein Zugriff auf die EDV Systeme verwehrt.

Ein Beharren auf formalen Standpunkten, wie dem Datenschutz, lassen für den LRH nur zwei mögliche Schlüsse zu:

Entweder die Verwaltung hat etwas zu verbergen oder es besteht kein echter Wille Kontrolle zuzulassen.

## 3. Zusammenfassung

Die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den LRH Tirol sind optimierbar. Insbesondere eine offene Diskussion über die vom LRH schon mehrfach erstatteten Vorschläge die gesetzlichen Grundlagen zu verbessern, könnte einen Beitrag dazu leisten, den Standard der öffentlichen Finanzkontrolle in Tirol weiter zu erhöhen. Als Maßstäbe könnten dabei der internationale Standard der Deklaration von Lima bzw. als innerstaatliche Richtschnur der Artikel 127 c B-VG, wonach die Länder dem RH gleichartige Einrichtungen schaffen können, dienen.

Die internationalen und nationalen Kontakte des LRH Tirol zu anderen Einrichtungen der öffentlichen Finanzkontrolle wurden weiter ausgebaut und damit der eigene Standard weiterhin verbessert. Gewisse praktische Abgrenzungsprobleme gibt es zum RH. Hier

sollten mögliche neue Denkmodelle im Rahmen einer österreichischen Verfassungsdebatte nicht außer Acht bleiben. Klare Kompetenzabgrenzungen würden nicht nur die Rolle der Landesrechnungshöfe stärken, sondern auch dem RH Möglichkeiten neuer Aufgabenfelder eröffnen.

Die personelle Situation des LRH ist zufrieden stellend durchaus aber noch optimierbar. Verbesserungspotentiale sind allerdings auch im eigenen Bereich gegeben. Insbesondere werden bei künftigen Prüfplänen die zu bearbeitenden Prüffelder so zu gestalten sein, dass auch Platz für kürzere Berichte bleibt, ohne den Weg der Querschnittsprüfungen gänzlich verlassen zu müssen.

Der Stellenwert des LRH bei den politischen Entscheidungsträgern – sowohl des Tiroler Landtages als auch der Tiroler Landesregierung wird als gut eingeschätzt. Als messbares Indiz dafür sei der sehr hohe Umsetzungsgrad der vom LRH erstatteten Empfehlungen erwähnt. Atmosphärisch ortet der LRH ein sehr offenes und konstruktives Gesprächsklima, in welchem auch oft deutliche Berichtsaussagen Platz haben.

Etwas schwierig gestaltet sich im Moment die Beziehung zur Verwaltungsspitze. Dies wird durch die positive Haltung der geprüften Stellen überwiegend ausgeglichen. Als störend empfunden wurde auch die Nachbereitung der Sonderprüfung des Landeskulturfonds. Wenn zuerst einer derartigen Sonderprüfung die Zustimmung erteilt wird und in Folge dann nicht das gewünschte Ergebnis Eingang in den Prüfbericht findet, tut es der öffentlichen Finanzkontrolle nicht sonderlich gut, wenn Kritik an diesem Prüfergebnis in gerichtlichen Auseinandersetzungen mündet.

Bedanken möchte sich der LRH wiederum bei Herrn Landtagspräsidenten Prof. Ing. Helmut Mader für seine sehr umsichtige Führung des LRH wie sie ihm der Gesetzgeber zuerkannt hat. Der LRHD findet immer ein offenes Ohr für seine Anliegen die letztendlich dazu beitragen, die Qualität der Arbeit des LRH Tirol zu verbessern.

Abschließend kann der LRH für seine Arbeit ein durchaus positives Resümee ziehen. Ohne überheblich zu sein, kann selbstbewusst festgestellt werden, dass der LRH gute Arbeit im Sinne des Landes Tirol und zum Wohl seiner Bevölkerung leistet. Die im Bericht dargestellten Problemfälle mögen zum Teil in der Stellung des LRH als Kontrolleinrichtung begründet sein, sind aber keinesfalls naturgege-

ben sondern veränderbar. In diesem Sinne bleibt zu hoffen, dass sich die anstehenden Problempunkte im nächsten Berichtszeitraum lösen lassen.

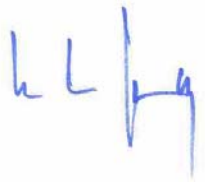

Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 13.04.2006